

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Wirtschaftsbetriebe der Regierung —

Vom 13. Juli 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission für die Betriebe der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Regierung (VWR) folgendes bestimmt:

§ 1

Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist bei den Wirtschaftsbetrieben der Regierung die Übererfüllung des Umsatzplanes zu Einstandswerten und bei dem VEB Technische Betriebe die Unterschreitung des Kostenplanes. Bei Übererfüllung des Umsatzplanes oder beim VEB Technische Betriebe bei Unterschreitung des Kostenplanes werden Prämien in voller Höhe (Anlage) jedoch nur gezahlt, wenn die nachstehenden Planaufgaben des Betriebsplanes ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind:

- a) Einhaltung oder Unterschreitung der geplanten Selbstkosten,
- b) Erfüllung des Gewinnplanes und termingemäße Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (Steuern usw.),
- c) termingemäße Erfüllung der beauftragten Investitionen.

§ 2

Werden einzelne der im § 1 unter Buchstaben a bis c genannten Voraussetzungen für die Zahlung der Prämie nicht erfüllt, so ist der nach § 1 errechnete Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:

- a) bei Überschreitung der geplanten Selbstkosten um 3 % für jedes Prozent der Überschreitung,
- b) bei Nichterfüllung des Gewinnplanes und der termingemäßen Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt um 3 % für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- c) bei Nichterfüllung der beauftragten Investitionen um 2 % für jedes Prozent der Nichterfüllung.

§ 3

Wird der Umsatzplan nicht mindestens um 1 % übererfüllt oder beim VEB Technische Betriebe der Kostenplan nicht mindestens um 1 % unterschritten, so entfällt die Prämienzahlung. Die Prämienzahlung entfällt auch, wenn der Umsatzplan zwar erfüllt oder beim VEB Technische Betriebe der Kostenplan eingehalten, jedoch von den im § 1 unter Buchstaben a bis c aufgeführten Voraussetzungen für die Prämienzahlung mehr als ein Punkt nicht erfüllt ist.

§ 4

Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 und diese Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Januar 1953 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1953

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei

D r. Geyer

Ministerium für Arbeit

X. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender Durchführungsbestimmung
Prämientabelle für das Planjahr 1953

GruDDe	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Umsatzplanes
1	3,5 %
2	3,0 %
3	2,5 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung des Planes als Quartalsprämie zu zahlen ist.

Personenkreis der Prämienberechtigten

Gruppe 1 Leiter der Betriebe, Hauptbuchhalter oder Oberbuchhalter

Gruppe 2 Leiter von selbständigen Betriebsabteilungen

Gruppe 3 Geschäftsführer, Ingenieure, Obermeister und Meister, Leiter der Abteilung für Arbeit.

Berichtigungen

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bittet, folgende Berichtigung zu beachten:

In der Anordnung vom 30. April 1953 über die Übernahme der bisherigen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten der Länder durch die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (GBl. S. 710) muß es im § 9 Buchst. d anstatt „agrikulturtechnischen“ richtig heißen: „agrikulturchemischen“ Fragen.

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen bittet, folgende Berichtigung zu beachten:

In der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Ablegung der Fachschul-lehrerprüfung (GBl. S. 838) muß es im § 10, letzte Zeile, anstatt „Fachschullehrer“ richtig heißen: „Fachschullehrerprüfung“.

In der Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1953 zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte (GBl. S. 848) muß es in der ersten Überschriftzeile anstatt „Zweite“ richtig heißen: „Dritte“ Durchführungsbestimmung. Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1953 zu der obengenannten Verordnung wurde im Gesetzblatt S. 264 veröffentlicht.